

TECHNISCHE RICHTLINIEN

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Technischen Richtlinien haben das Ziel, die Veranstaltungsflächen- und Hallen (Veranstaltungsräume) jederzeit in einem solchen Zustand zu halten, dass durch sie oder ihren Betrieb keine Personen oder Sachen gefährdet werden können. Die Einhaltung der Technischen Richtlinien wird bei der Abnahme der jeweiligen Veranstaltungen durch das Bauordnungsamt Jever (BOA), Feuerwehr und Technische Leitung Bockhorner Oldtimermarkt geprüft. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich bei der Abnahme ergeben könnten, bleiben vorbehalten. Ein Vertreter des jeweiligen Anbieters muss bei den Abnahmen anwesend sein, um Mängel oder Änderungen entsprechend weiterzuleiten bzw. umzusetzen. Diese Person ist der Technischen Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes namentlich bekannt-zugeben.

1.2 Grundsätze

Folgende Technische Richtlinien sind gemäß der §§ 3 und 52 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) Fassung vom 03.04.2012, in Verbindung mit der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) in der Fassung vom 08. November 2004 sowie in Anlehnung der Betriebsvorschriften und Prüfungen des Bauordnungsamtes Jever (BOA) und Feuerwehr Bockhorn zu befolgen bzw. durchzuführen. Verpflichtungen, die sich aus anderen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) ergeben, sind unabhängig von den Technischen Richtlinien zu erfüllen. Die Technischen Richtlinien können jederzeit durch das Bauordnungsamt Jever und die Technische Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes geändert oder ergänzt werden.

1.3 Hallenbeleuchtung

Die Zelthalle ist mit einer allgemeinen Beleuchtung (Deckenleuchter) und teilweise mit Leuchtstoffröhren oder ähnlichem ausgestattet. Zur Stand- und Warenpräsentation wird die Installation von Scheinwerfern oder Strahlern empfohlen.

2 Auf- und Abbau-regularien

2.1 Sicherheitsflächen und Rettungswege

Sicherheitsflächen sind Rettungswege, die dazu dienen, die Hallen und Freigelände in einem Notfall schnell und sicher verlassen zu können. Ebenso sind dies Feuerwehrbewegungsflächen vor den Hallen. Diese Flächen sind während einer Veranstaltung ständig freizuhalten und dürfen nicht mit Standbauten oder parkenden PKW, Motorrädern, LKW, usw. verstellt werden. Türen, die mit dem Piktogramm "Notausgang" gekennzeichnet sind, sind ebenfalls zu allen Zeiten freizuhalten.

3 Ent- und Beladen

3.1 Verkehrsregelungen

Freigelände

Auf dem gesamten Gelände des Bockhorner Oldtimermarktes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h. Das Gelände, insbesondere die Fahrgassen bietet nur Platz für kurzzeitiges Ent- und Beladen. Der Fahrer des Kfz hat sich ständig in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten.

Hallenbereich

Es besteht **nicht** die Möglichkeit, die Halle zu befahren. Fahrzeuge müssen den kürzesten Anfahrweg zur Be- und Entladestelle wählen. Während der Standzeiten ist der Motor abzustellen. Dies betrifft auch Standheizungen. Die Halle wird durch die Tore auf der Ostseite sowie auf der Westseite beschickt. Das Durchfahren der Tore ist nicht zulässig. Die Toröffnung geschieht ausschließlich durch Ordner. Die Besuchereingänge und -ausgänge sind für die An- und Ablieferung zu benutzen. Das Festkeilen von Türen ist verboten. Den Anordnungen des Ordnerpersonals ist Folge zu leisten.

4 Ausstellerparkplatz

Das Parken von Fahrzeugen auf Sicherheitsbereichen der Halle, Fahrgassen und vor Ein- und Ausgängen ist während der Veranstaltung/Ausstellung nicht gestattet. An den Auf- und Abbautagen dürfen Fahrzeuge nur zum Ent- und Beladen kurzfristig halten. Der mit aktueller Fahrzeugplakette kostenfreie Anbieterparkplatz befindet sich außerhalb des Veranstaltungsgeländes vor dem Westeingang. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fahrzeuge, die außerhalb der gemieteten Standfläche auf dem Gelände des Bockhorner Oldtimermarktes während der Veranstaltung abgestellt sind, kostenpflichtig abgeschleppt werden.

5 Standbau

5.1 Standfläche

Der Standaufbau erfolgt ausschließlich an dem auf der Quittung ausgewiesenen Platz. Die Maße der gemieteten Standfläche sind vor Ort zu prüfen, da der Bockhorner Oldtimermarkt für die Richtigkeit von Maßen und sonstigen Angaben keine Gewähr übernimmt. Aufbauten dürfen nicht über die Bodenmarkierung hinausragen. Verkaufsgegenstände oder Standbaumaterial darf weder in den Gängen noch auf dem Nachbarplatz gelagert werden.

5.2 Wand- und Deckenbelastung

Die Wände und Decken der Zelthallen dürfen für Standbefestigungen nicht genutzt werden. Gleiches gilt auch für Abspannungen um Standaufbauten gegen Umfallen zu sichern. Das Anlehnen von Standbaumaterial an die Außenwände und Türen ist verboten, da diese z. T. aus Glas oder Kunststoffgewebe bestehen. Ausnahmegenehmigungen für Deckenabhängungen sind über die Technische Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes zu beantragen, die dann ggf. die Vorbereitung der Abhängung veranlasst.

5.3 Standaufbauten

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Anbieter verantwortlich und ggf. nachweislich. Für den Standbau dürfen nur zugelassene Materialien verwendet werden. Tragende Bauteile müssen durch einen Nachweis (Statik) geprüft sein. Dies betrifft vor allen Dingen zweigeschossige Ausstellungsstände. Diese müssen in jedem Fall durch das Bauordnungsamt Jever abgenommen werden. Baustoffe und Bauteile für den Standbau müssen nicht brennbar oder schwer entflammbar sein. Grundlage ist die DIN EN 13501-1. Leichtentflammbare sowie brennend abtropfende Baustoffe sind unzulässig. Dekorationsstoffe müssen schwerentflammbar sein.

Entsprechende Nachweise müssen vom Standbetreiber vorgehalten werden. Gebinde aus natürlichen Laub- und Nadelholzzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nicht verwendet werden. Explosionsartig abbrennende Materialien wie Bambus, Heu, Stroh, Torf usw. sind unzulässig.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

5.3.1 Zugang zu technischen Einrichtungen

Handfeuerlöscher, Feuermelder, Druckknopfmelder, Wandhydranten, Rauchklappenbetätigungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar sein. Brandschutztore und -türen dürfen nicht durch Einbauten aller Art, wie z.B. elektrische Kabel, in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Zu beachten ist weiterhin, dass auch Anschlusspunkte zur Standversorgung, elektrische Verteilerschränke und Telefonverteiler zugänglich bleiben. Den Beauftragten der Technischen Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes ist jederzeit Zugang zu den Sicherheitseinrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

5.3.2 Bodenbefestigungen

Im Hallenboden dürfen keine Verankerungen angebracht werden. Das Einbringen von Bodendübeln (Bohrlöchern) ist untersagt. Der Anbieter haftet für eventuell entstandene Schäden. Bei Teppichbodenfixierungen ist Verlegeband zu verwenden, dass sich rückstandsfrei wieder entfernen lässt. Das vollflächige Verkleben (auch selbstklebende Fliesen) ist nicht gestattet. Klebeband ist nach dem Abbau vollständig wieder zu entfernen.

5.3.3 ELT Schutzmaßnahmen

Als "Schutz bei indirektem Berühren" ist die VDE 0100, Teil 410, maßgebend. Für Standinstallationen werden Überstrom-Schutzeinrichtungen gefordert. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind vorgeschrieben. Steckdosen bis 16 A müssen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA, sonstige Steckdosen mit max. 500 mA geschützt werden. Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Mindestquerschnitt von 1,5 mm² haben. (siehe auch VDE 0108)

5.3.4 VDE Bestimmungen Sämtliche elektrische Geräte müssen den VDE (GS) Bestimmungen bzw. der EU Niederspannungsrichtlinie entsprechen und über ein in der EU anerkanntes Sicherheitszeichen verfügen.

5.3.5 Glasscheiben

Es darf ausschließlich Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Plexiglas muss aus Brandschutzgründen mit einem Metallrahmen eingefasst sein.

5.3.6 Standheizungen

Der Betrieb von gas- oder flüssigkeitsbetriebenen mobilen Heizanlagen und elektrisch betriebene Heizungen sind zulässig, insofern sie den allgemeinen Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Geräte mit freiliegenden Heizdrähten sind unzulässig. Die Geräte müssen so aufgestellt sein, dass ein ausreichender Abstand zu Gegenständen gewährleistet ist. Bei Verlassen des Ausstellungsstandes ist das Gerät auszuschalten.

6 Tiere

Der Anbieter ist für die artgerechte Haltung der Tiere und für die Reinhaltung des Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Tierische Exkremente müssen entfernt und entsorgt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

7 Standversorgung

7.1 Allgemein

Die Standversorgung erfolgt durch oberirdische Führung. In allen Fällen erfolgt die Zuführung vom nächstgelegenen Anschluss. Die oberirdische Führung der Leitungen muss wegen Stolpergefahr abgedeckt werden. Die Zuleitungen (Elektro größer als 230 Volt/16A, Wasser) werden von konzessionierten Fachbetrieben (Vertragspartner des Bockhorner Oldtimermarktes) vorgenommen.

7.2 Elektroversorgung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine "unterbrechungsfreie" Stromversorgung nicht zur Verfügung steht. Bei allen Standzuleitungen sind Schutzleiter PE und Neutralleiter N als separate Leiter ausgeführt. Schutz- und Neutralleiter dürfen nicht miteinander verbunden werden. (siehe auch VDE 0108). Die Weitergabe von Strom und der Betrieb von Stromerzeugern ist nicht gestattet.

7.3 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung muss beim Veranstalter angefragt werden. Sonstige Wasserentnahmestellen sind durch die Technische Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes zu genehmigen.

7.4 Telefon- und Kommunikationsanschlüsse

Telefon- und Kommunikationsanschlüsse sind nicht vorhanden. Betrieb von ausstellereigenen Endgeräten ist zulässig. Die Anforderungen sind an die Technische Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes zu richten.

8 Unfallverhütung

8.1 Allgemeine Hinweise

Der Anbieter ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen. Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsgeländes ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. Dem Gewerbeaufsichtsamt Jever, dem Bauordnungsamt Jever-, den berufsgenossenschaftlichen Kommissionen, der Feuerwehr sowie den Beauftragten der Technischen Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit Zutritt zu den Ständen zu gewähren.

Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

8.2 Brandschutz- und feuerschutztechnische Einrichtungen in den Ausstellungsständen

Für die Installation von erforderlichen feuerschutztechnischen Einrichtungen, wie z. B. Feuerlöschern ist der Anbieter verantwortlich.

8.3 Verbrennungsmotoren

Der Kraftstofftank von ausgestellten Kraftfahrzeugen muss weitgehend leer sein. Das Öffnen des Tankeinfüllstutzens durch unbefugte Personen muss ausgeschlossen werden (z.B. durch separate abschließbare Tankdeckel). Wider Erwarten ausgetretene Kraftstoffe müssen sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort zu entfernen und

TECHNISCHE RICHTLINIEN

fachgerecht zu entsorgen. In besonderen Fällen und nur in Absprache mit dem Bockhorner Oldtimermarkt können benutzte Bindemittel bzw. Tücher bis zur fachgerechten Entsorgung auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden.

Die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereitzuhalten. Sie dürfen nicht an das Publikum ausgehändigt werden. Je Stand ist mind. ein Pulverlöscher mit 6 kg. Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Anbieter. Der Bockhorner Oldtimermarkt kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.

8.4 Offenes Feuer / Licht

Der Einsatz von offenem Feuer oder Licht ist nicht gestattet, ebenso das Verbrennen von Verpackungsmaterialien, Abfällen usw.

8.5 Spiritus und Mineralöle

Benzin, Petroleum und andere brennbare Flüssigkeiten dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht benutzt werden.

8.6 Putzwolle, öl- und fetthaltige Putzlappen

Gebrauchte Putzwolle sowie öl- und fetthaltige Putzlappen sind in dichtschießenden und nichtbrennbaren Behältern mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren.

8.7 Entzündliche Kunststoffwaren

Unverpackte und leicht entzündliche Kunststoffwaren, die sich im Handbereich der Besucher befinden, dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.

8.8 Geräuschpegel

Bei der Vorführung von geräuschkentwickelnden Ausstellungsgütern darf der Geräuschpegel an der Standgrenze 60 dBA nicht überschreiten.

8.9 Brennbare Materialien

Nicht benötigte brennbare Materialien und Abfälle sind unverzüglich zu den Müllcontainern bzw. zu den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Ein Aufbewahren auf den Ständen oder an anderen Stellen ist nicht gestattet, dies gilt auch für Verpackungsmaterialien und sonstiges Leergut.

8.10 Druckgasflaschen, Technische Gase

Beim Umgang mit Druckgasflaschen sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Giftgase dürfen nicht verwendet werden. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit jeder Anlage mit Druckgasflaschen ist vor Inbetriebnahme nach den Technischen Regeln von einem Sachkundigen zu überprüfen. Bei Benutzung derartiger Anlagen ist vorher die Technische Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes zu informieren. Druckluftbehälter dürfen nur unter Beachtung der Druckbehälterverordnung und der Technischen Regeln Druckgase betrieben werden. Die Technische Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes ist hiervon zu informieren.

9 Werbemaßnahmen

Werbliche Aktionen und Vorführungen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Diese dürfen nicht zu Behinderungen und Belästigungen auf dem Nachbarstand führen. Die max. Geräuschkentwicklung an der Standgrenze darf 60 dBA nicht überschreiten.

10 Entsorgung / Reinigung

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfallstoffe, sowohl während der Veranstaltung, als auch beim Auf- und Abbau ist der Anbieter verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz vom Anbieter bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten.

Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe wie z.B. Öle, Farben oder Emulsionen dürfen nicht in die Kanalisation oder das Erdreich geleitet werden.

Für die Reinigung ist der Vertragsbetrieb des Bockhorner Oldtimermarktes zuständig.

11 Rückgabe der Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsfläche ist vom Anbieter spätestens bis zum Abbauende in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Klebebänder und Farbreste müssen restlos entfernt sein. Die Abnahme der Ausstellungsfläche erfolgt durch die Technische Leitung des Bockhorner Oldtimermarktes.

Bockhorn, September 2016